

Hauptsatzung der Stadt Billerbeck vom 21. Dezember 2009

1. Änderung vom

Präambel

Der Rat der Stadt Billerbeck hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) – SGV. 2023 - und § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. September 2012 folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen, soweit sie nicht bereits Kraft Gesetzes übertragen sind.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) - SGV. 2023 - hat der Rat der Stadt Billerbeck am 27. September 2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Der Rat überweist die Anregungen oder Beschwerden nach Abs. 1 an den zuständigen Fachausschuss oder den Bürgermeister zur inhaltlichen Prüfung und Erledigung, wenn und soweit der Rat nicht selbst entscheiden will. Antragsteller haben das Recht, von ihnen gestellte Anregungen oder Beschwerden vor dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss kurz (3 bis 5 Minuten) mündlich zu begründen.

Artikel II

Die 1. Änderung Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.